

12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101) Strafverfügungen aussprechen, wenn dies gesetzlich vorgesehen und die vorliegende Handlung nicht wegen ihrer Schwere als Straftat zu verfolgen ist.

(2) Eine Strafverfügung der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik hat Angaben zu enthalten über

1. die Zuwiderhandlung unter Angabe der verletzten Bestimmungen
2. die zu zahlende Geldsumme
3. die Begründung
4. die Beweismittel
5. die Rechtsmittelbelehrung.

(3) Beim Ausspruch einer Strafverfügung kann die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik Zahlungsfristen festlegen.

(4) Strafverfügungen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik sind dem Rechtsverletzer gegen Unterschriftsleistung auszuhändigen oder nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung zuzustellen.

§4

Für die Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen werden keine Auslagen erhoben.

§5

Gegen Einziehungsentscheide im Waren-, Devisen- und Geldverkehr, Strafverfügungen der Zolldienststellen sowie gegen Gebührenbescheide gemäß Anordnung vom 12. Dezember 1968 über die Erhebung von Gebühren für die Erteilung von Genehmigungen zur Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — Genehmigungsgebührenordnung — (GBl. II S. 1063) kann der Bürger, dem die Entscheidung zugestellt oder ausgehändigt worden ist, Beschwerde einlegen.

§6

(1) Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe einzulegen.

(2) Die Beschwerde ist einzulegen

- gegen Einziehungsentscheide, Strafverfügungen oder Gebührenbescheide einer Zolldienststelle beim Leiter dieser Zolldienststelle,
- gegen Gebührenbescheide der anderen Staatsorgane beim Leiter der Abteilung, die den Gebührenbescheid erlassen hat.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§7

(1) Über die Beschwerde ist von dem gemäß §6 Abs. 2 Entscheidungsbefugten innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem übergeordneten Leiter zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der übergeordnete Leiter hat innerhalb weiterer vier Wochen endgültig zu entscheiden.

(2) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der festgelegten Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(3) Entscheidungen über Beschwerden sind den Einreichern der Beschwerden bekanntzugeben und zu begründen.

§8

(1) Eingezogene Waren können vor Eintritt der Rechtskraft verwertet werden, wenn die Gefahr des Verderbs besteht oder wenn ihre Aufbewahrung, Pflege und Erhaltung unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde.

(2) Eine Verwertung der Waren ist auch zulässig, wenn eine nach § 5 Abs. 1 Ziff. 4 des Zollgesetzes festgelegte Frist nicht eingehalten wird.

(3) Der Erlös tritt an die Stelle der Ware.

§9

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — finden bei der Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen Anwendung, soweit nicht im Zollgesetz oder in dieser Verordnung gesonderte Regelungen getroffen wurden.

§10

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Außenwirtschaft.

§11

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 5. Juli 1968 über die Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen (GBl. II S. 513) außer Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1971

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

Der Minister für Außenwirtschaft

Sölle

Anordnung Nr. 3*
**über die Erhebung von Gebühren für die Erteilung
von Genehmigungen zur Aus- und Einfuhr von
Gegenständen
im grenzüberschreitenden Reiseverkehr
— Zweite Änderung
der Genehmigungsgebührenordnung —
vom 24. Juni 1971**

Gemäß §9 Abs. 4 des Gesetzes vom 17. April 1963 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 89) wird im Einvernehmen mit den

* Anordnung Nr. 2 vom 12. Dezember-1969 (GH. II Nr. 100 S. 675)